

Mit Dank und  
herzlichen Grüßen!  
Aelßr,

**Archiv**

Brinsken

für

**Diplomatik**

**Schriftgeschichte  
Siegel- und Wappenkunde**

begründet durch

EDMUND E. STENGEL

herausgegeben von

W. HEINEMEYER und K. JORDAN

Zsh 2a 033250

SONDERDRUCK

*Im Buchhandel nicht erhältlich*

23. Band · 1977

---

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

## Inhalt

Vorworte . . . . .	VII
REINHARD SCHNEIDER, Mittelalterliche Verträge auf Brücken und Flüssen (und zur Problematik von Grenzgewässern) . . . . .	1
KURT-ULRICH JÄSCHKE, Bonifatius und die Königssalbung Pippins des Jüngeren . . . . .	25
INGE AUERBACH, Ein Fragment des Daniel-Kommentars von Hieronymus im Staatsarchiv Marburg . . . . .	55
JEAN-YVES MARIOTTE, Une bulle de plomb attribuée à Charles le chauve	104
HANS GOETTING, Die unvollzogene Empfängerausfertigung DArn 107 [Sept. 889]. Vorgeschichte, Entstehung und Überlieferung . . . . .	112
HELMUT BEUMANN, Die Einheit des ostfränkischen Reichs und der Kaiser- gedanke bei der Königserhebung Ludwigs des Kindes . . . . .	142
PETER RÜCK, Die Churer Bischofsgastung im Hochmittelalter. Eine neue Quelle aus dem Liber viventium der Abtei Pfäfers (11. Jh.) . . . . .	164
ALFRED BRUNS, Zwei westfälische Papsturkunden von 1142 und 1146 . . . . .	196
HEINRICH KOLLER, Die Entvogtung bei den Zisterziensern . . . . .	209
HERMANN BANNASCH, Fälscher aus Frömmigkeit. Der Meinwerkbiograph – ein mittelalterlicher Fälscher und sein Selbstverständnis . . . . .	224
KARL JORDAN, Papst Cölestin III. und die Welfen zu Beginn seines Pontifikats . . . . .	242
MICHEL PARISSÉ, Remarques sur la ponctuation des chartes lorraines au XII <sup>e</sup> siècle . . . . .	257
TONI DIEDERICH, Zum Quellenwert und Bedeutungsgehalt mittelalter- licher Städtiesiegel . . . . .	269

Fortsetzung auf US III

## Privilegium falsitatis vitio depravatum

Diplomatik im Dienst der Diplomatie Karls IV. (1375)

von

ANNA-DOROTHEE V. DEN BRINCKEN

Übersicht: 1. Des Heiligen Reiches freie Stadt Köln 1475 und der Widerruf des Selbstergänzungsprivilegs der Schöffen S. 406. 2. Karls IV. Politik den Städten gegenüber S. 410. 3. Karl IV., Köln und die Goldene Bulle S. 412. 4. Zwischen der Goldenen Bulle und der Wahl Wenzels S. 415. 5. Der Schöffenkrieg S. 417. 6. Der Diplomatiker Karl IV. und die ihm unbequeme eigene Urkunde S. 419. 7. Kriterien der Urkundenfälschung S. 421. 8. Das Revokationsproblem 1356 und 1375 S. 422.

... invenimus, prout etiam luce clarius constare dinoscitur, examinatione nichilominus diligenti prehabita, dictum pretensum privilegium cum omnibus in eo contentis veritate suppressa perperam et inique contra mentem Cesaream emanasse, cum intentionis nostre numquam fuerit, archiepiscopo Coloniensi pro tempore vel eius ecclesie, in quorum preiudicium et gravamen conceptum est, in suis iuribus et libertatibus quomodolibet derogari. Immo pluribus manifestis claret indicium, dictum pretensum privilegium falsitatis vitio depravatum, signanter in eo, quod imperialis titulus, videlicet: „Karolus quartus divina favente clementia etc.“, qui nequaquam variari potest aut debet, per verba, utpote: „Karolus Dei gratia“ mutatus existit. Item ubi dicitur: „In horum testimonium etc.“, Imperialis Cancellaria invariabiliter dicere consuevit: „Presentium sub Imperialis Maiestatis nostre sigillo etc.“. Similiter nec scribi solet in litteris Cesareis: „Actum et datum“, sed solum: „Datum“. Et nichilominus stilus cancellarie nec in regula dictaminis, neque modo loquendi servatus est, sed quodam abusu et multe inurbanitatis errore dictum pretensum privilegium peccat per totum, in materia notabiliter, ut in forma, nec illud de nostra cancellaria credimus quomodolibet emanasse<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> HStA Düsseldorf Kurköln Urk. 886a/b; Druck: T. J. LACOMBLET (Hg.), UB für die Geschichte des Niederrheins 3 (1853) Nr. 774; Reg.: BÖHMER – HUBER, Reg. Imp. 8 (Innsbruck 1877) Nr. 5514.

Mit diesen Worten hat Kaiser Karl IV. am 20. Oktober 1375 zu Lübeck seine Urkunde für die Stadt Köln vom 28. Dezember 1362<sup>2</sup>, das Selbstergänzungsrecht der Kölner Schöffen betreffend, für gefälscht erklärt, nachdem er den vollen Wortlaut des angegriffenen Dokumentes in den für Kurköln bestimmten Widerruf inserierte. Mit Mitteln der Diplomatie tastete er damit eine städtische Freiheit an, die schon 1314 vom römischen König zugestanden war; er entkräftete also eine Rechtsverleihung seiner Vorgänger, die sogar er selbst zuvor mehrfach bestätigt hatte, vermittelt Argumenten der Urkundenkritik.

Diese Revokation u. a. sollte durch ein ganzes Jahrhundert das Verhältnis der Stadt Köln zum Kaiser belasten.

### 1.

#### Des Heiligen Reiches Freie Stadt Köln 1475 und der Widerruf des Selbstergänzungsprivilegs der Schöffen

Als Kaiser Friedrich III. am 19. September 1475 der Stadt Köln zum Dank für ihre Hilfe im Neusser Krieg ihren de facto längst erworbenen Status einer Freien Stadt des Heiligen Römischen Reiches durch ein feierliches Privileg<sup>3</sup> verbriefte, mußte er in diesem Zusammenhang ausdrücklich ein Transsumpt der eigenen Kanzlei vom 18. Juni 1442 – gegeben zu Aachen am Tage nach seiner Königskrönung zugunsten des Kölner Erzbischofs – widerrufen. Die Stadt gab sich nicht zufrieden mit einem Privileg, das die Bestätigung fast sämtlicher Gnadenerweise von Reiches wegen aus nahezu drei Jahrhunderten durch Zitieren von Anfangs- und Endworten erneuerte, sondern sie verlangte vom Kaiser die Annullierung der ihr mißfallenden Privilegien für den Gegenspieler, ein Vorgehen, das die Kurfürsten von Köln seit 1356 ihrerseits wiederholt praktiziert hatten. Im September 1475 aber gab es keinen rechtmäßigen Kurfürsten, sonst wäre Friedrich III. wohl behutsamer mit dem präsumtiven Wähler seines Sohnes umgegangen: Erzbischof Ruprecht war dem Reiche in offenem Kampf entgegengetreten und daher zum Reichsfeind geworden.

<sup>2</sup> Hist. Arch. der Stadt Köln (zitiert: HASTK) Haupturkundenarch. (zit.: HUA) 1/2377; Druck: als Insert der Urk. Anm. 1; Reg.: BÖHMER – HUBER Nr. 3895 (fehlerhaft); Mitt. aus dem Stadtarch. von Köln (zitiert: Mitt.) 7 (1885) S. 34f.; vgl. Abb.

<sup>3</sup> HASTK HUA 13286; vollständiger Druck im Ausstellungskatalog „Köln 1475 – des Heiligen Reiches Freie Stadt“ (1975) Nr. 84; vgl. dazu u. a. auch W. KISKY, Die Erhebung Kölns zur freien Reichsstadt (in: Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 1, 1912) S. 1–24.

Was aber hat es mit dem beanstandeten Transsumpt auf sich? Friedrich hatte seinem Koronator durch ein Pergamentlibell von 26 1/2 beschrifteten Blättern<sup>4</sup> seine kostbarsten Privilegien erneuert. Er benutzte dazu eine Auswahl aus der entsprechenden Sammelbestätigung seines Vorgängers Sigismund für denselben Erzbischof Dietrich II. von Moers, mit der dieser am 8. November 1414<sup>5</sup> – dem Tag seiner Aachener Krönung durch Dietrich – alle Vergünstigungen für die früheren Erzbischöfe anerkannte<sup>6</sup> und ausdrücklich gegen entgegenstehende Privilegien der Stadt Köln absicherte, eine Klausel, die Sigismund zu Köln am 21. November 1414<sup>7</sup> anlässlich einer stadtkölnischen Privilegierung sowie am 8. März 1422 zu Skalitz in Ungarn<sup>8</sup> wiederholen mußte. Sigismund freilich hatte sich auch wiederum nur einer Gunsterneuerung König Ruprechts von der Pfalz vom 7. Januar 1401 für den Kölner Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden bedient<sup>9</sup>, in der sich gleichfalls die Einschränkung aller stadtkölnischen Vorrechte vorbehaltlich der Interessen des Erzbischofs niedergelegt fand.

Die 1442 in vollem Wortlaut inserierten Urkunden gehören ausnahmslos dem 14. Jahrhundert an. Es sind folgende elf Dokumente:

1. 1302 Okt. 23 – Lager bei Köln: König Albrecht bezeugt das Versprechen der Stadt Köln vor ihm, die Rechte Erzbischof Wikbolds und seiner Kirche zu achten, nachdem Wikbold sich entsprechend vor ihm der Stadt Köln gegenüber verpflichtet hat<sup>10</sup>.
2. 1356 Jan. 5 – Nürnberg: Kaiser Karl IV. beschneidet die von ihm selbst und seinen Vorgängern der Stadt Köln erteilten Privilegien zugunsten der Interessen des Erzbischofs von Köln unter Zitierung der einzelnen Verfügungen<sup>11</sup>.

<sup>4</sup> HStA Düsseldorf Kurköln Urk. 2017; Reg. fehlt CHMEL, Reg. Friderici III. Romanorum imperatoris (Wien 1859).

<sup>5</sup> HStA Düsseldorf Kurköln Urk. 1522; Reg.: W. ALTMANN, Reg. Imp. 11, 1: Die Urk. Kaiser Sigmunds 1 (Innsbruck 1896) Nr. 1280.

<sup>6</sup> Kurköln Urk. 2017 Bl. 2/25<sup>v</sup>–26.

<sup>7</sup> Ebd. Bl. 26–26<sup>v</sup> nach HStA Düsseldorf Kurköln Urk. 1525; Reg.: ALTMANN Nr. 1329.

<sup>8</sup> Ebd. Bl. 26<sup>v</sup>–27; Vorlage (Ausf.) nicht nachweisbar; Reg.: ALTMANN Nr. 4758 mit Nachweis von Drucken.

<sup>9</sup> Ebd. Bl. 2<sup>v</sup>/24<sup>v</sup>–25<sup>v</sup> nach HStA Düsseldorf Kurköln Urk. 1352; Reg.: fehlt CHMEL, Reg. Ruperti regis Romanorum (1834).

<sup>10</sup> Ebd. Bl. 3 nach HStA Domstift 2/706; Druck: LACOMBLET 3 Nr. 20; Const. 4 Nr. 155; Reg.: zuletzt R. KNIPPING, Reg. der Erzbischöfe von Köln 3,2 (1913) Nr. 3874 mit weiteren Nachweisen.

<sup>11</sup> Ebd. Bl. 3<sup>v</sup>–5<sup>v</sup> nach HStA Düsseldorf Kurköln Urk. 591; Druck: LACOMBLET 3 Nr. 551; Reg.: BÖHMER – HUBER Nr. 2373; W. JANSSEN, Reg. der Erzbischöfe von Köln 6 (1977) Nr. 731.

3. 1356 Jan. 5 – Nürnberg: Kaiser Karl IV. erneuert dem Kölner Erzbischof sein Privileg vom 27. Januar 1349 betr. seine alten Vorrechte, ggf. unter Einschränkung stadtkölnischer Privilegien, insbesondere des Messeprivilegs<sup>12</sup>.

4. 1375 Okt. 14 – Lenzen: Kaiser Karl IV. bestätigt Erzbischof Friedrich von Köln den Großen Schied zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden und der Stadt Köln von 1258 Juni 28 unter Inserierung des vollen Textes<sup>13</sup>.

5. 1375 Okt. 20 – Lübeck: Kaiser Karl IV. erklärt eine für die Stadt Köln am 28. Dezember 1362 auf seinen Namen ausgefertigte Urkunde betr. Selbstergänzung des Schöffenkolligs zugunsten der Stadt Köln für eine Fälschung<sup>14</sup>.

6. 1375 Okt. 20 – Lübeck: Kaiser Karl IV. gestattet dem Kölner Erzbischof, sein weltliches Gericht bei Auseinandersetzungen mit der Stadt Köln an einen sicheren Ort der Diözese außerhalb der Stadt zu verlegen, wobei in diesem Falle das *Ius de non evocando* für die Stadt Köln nichtig wird<sup>15</sup>.

7. 1375 Okt. 14 – Lenzen: Kaiser Karl IV. bestätigt durch Inserierung ein Zeugnis der Kölner Schöffen vor dem Erzbischof von 1375 Juli 12, in dem sie sich wegen Störung ihrer Rechte durch den Rat der Stadt Köln bei Erzbischof Friedrich beschwerten<sup>16</sup>.

8. 1375 Okt. 14 – Lenzen: Kaiser Karl IV. beglaubigt Erzbischof Friedrich auf dessen Bitten vier Urkunden Erzbischof Konrads von Hochstaden von 1259 April 17 (2 Urkunden), 1259 März 24 und 1260 Dez. 17 betr. die Rechte des Erzbischofs am Kölner Schöffengericht, an den Münzerhausgenossen und die Teilung der dem Erzbischof verfallenen Häuser von geächteten Kölner Bürgern mit der Stadt Köln<sup>17</sup>.

<sup>12</sup> Ebd. Bl. 5<sup>v</sup>–7 nach HStA Düsseldorf Kurköln Urk. 590; Wortlaut der Vorurkunde von 1349 bei LACOMBLET 3 Nr. 466; Reg.: BÖHMER – HUBER Nr. 2374; JANSSEN, Reg. der Erzbischöfe von Köln 6 Nr. 735.

<sup>13</sup> Ebd. Bl. 7–15 nach HStA Düsseldorf Kurköln Urk. 881; Reg.: BÖHMER – HUBER Nr. 5511; großer Schied: HASTK HUA 234.

<sup>14</sup> Ebd. Bl. 15–15<sup>v</sup>; vgl. Anm. 1.

<sup>15</sup> Ebd. Bl. 15<sup>v</sup>–17<sup>v</sup> nach HStA Düsseldorf Kurköln Urk. 884; Druck: LACOMBLET 3 Nr. 775; Reg.: BÖHMER – HUBER Nr. 5513.

<sup>16</sup> Ebd. Bl. 17<sup>v</sup>–19 nach HStA Düsseldorf Kurköln Urk. Nr. 882; Reg.: BÖHMER – HUBER Nr. 5510; Text des Inserts LACOMBLET 3 Nr. 768 und L. ENNEN, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 5 (1875) Nr. 96.

<sup>17</sup> Ebd. Bl. 19–22<sup>v</sup> nach HStA Düsseldorf Kurköln Urk. Nr. 883; Kurzfassung: LACOMBLET 3 Nr. 773; Reg.: BÖHMER – HUBER Nr. 5512.

9. 1375 Mai 1 – Prag: Kaiser Karl IV. untersagt der Stadt Köln, die dem Erzbischof unterstehe, die Erhebung von Zöllen<sup>18</sup>.

10. 1397 Jan. 6 – Prag: König Wenzel sichert dem Kölner Erzbischof zu, daß seine Privilegienbestätigung für die Stadt Köln betr. *Ius de non evocando* hinsichtlich der jüngsten städtischen Unruhen dem Erzstift nicht zum Nachteil gereichen dürfe<sup>19</sup>.

11. 1349 Jan. 27 – Bonn: König Karl, der der Stadt Köln einen Jahrmarkt gewährt, sichert den Erzbischof gegen etwaige Nachteile aus dieser Verfügung ab<sup>20</sup>.

Neun dieser elf Urkunden haben Karl IV. zum Aussteller, die übrigen König Albrecht und König Wenzel. Bei den beiden zuletztgenannten Stücken handelt es sich um Doppelprivilegien für Stift und Stadt, die die Interessen beider in einem Sonderfall gegeneinander abgrenzen; entsprechend begrenzt ist die Urkunde Karls von 1349 aufzufassen. Die übrigen acht Stücke gruppieren sich um zwei Ereignisse, die Goldene Bulle 1356 und den Schöffenstreit 1375. Fünf Tage vor der Publikation des ersten Teils der Goldenen Bulle, am 5. Januar 1356, hat Kaiser Karl die stadtkölnischen Privilegien beschnitten, um den Kurfürsten für seine Verfassungsurkunde zu gewinnen: einmal betraf das die etwaige Schädigung des Kurfürsten durch die Kölner Messe, zum andern bedeutete es Einschränkung der vier Wochen zuvor, am 8. Dezember an die Stadt Köln gegebenen Privilegienbestätigung mit Goldbulle<sup>21</sup>: die wichtigsten, städtischen Freiheiten sollten nur noch vorbehaltlich der Interessen des Erzbischofs gelten<sup>22</sup>. Die restlichen sechs Dokumente Karls, die die Erzbischöfe von Köln sich regelmäßig bestätigen zu lassen pflegten, gehören in das Jahr 1375<sup>23</sup>: am 1. Mai wird die Stadt ausdrücklich als erzbischöflich bezeichnet und ihr die Erhebung von Zöllen untersagt. Drei Ur-

<sup>18</sup> Ebd. Bl. 22<sup>v</sup>–23<sup>v</sup>; Reg.: BÖHMER – HUBER Nr. 5473 mit Drucknachweis.

<sup>19</sup> Ebd. Bl. 23<sup>v</sup>–24 nach HStA Düsseldorf Kurköln Urk. 1276; Druck: LACOMBLET 3 Nr. 1028.

<sup>20</sup> Ebd. Bl. 24–24<sup>v</sup> nach HStA Düsseldorf Kurköln Urk. 493; Druck: LACOMBLET 3 Nr. 466, vgl. oben Anm. 12; Reg.: BÖHMER – HUBER Nr. 843; W. JANSSEN, Reg. der Erzbischöfe von Köln 5 (1973) Nr. 1529.

<sup>21</sup> HASTK HUA 2154; gekürzter Wortlaut: LACOMBLET 3 Nr. 547; Reg.: BÖHMER – HUBER Nr. 2321; Mitt. 7 S. 16f.

<sup>22</sup> Vgl. zu diesem Fragenkomplex H. FOERSTER, Kurköln und Stadt Köln in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 (in: RhVB 19, 1954) S. 45–68.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu K. BOGUMIL, Die Stadt Köln, Erzbischof Friedrich von Saarwerden und die päpstliche Kurie während des Schöffenkrieges und der ersten Jahre des großen abendländischen Schismas (1375–1387) (in: Köln, das Reich und Europa, Mitt. 60, 1971) S. 279–303.

kunden vom 14. Oktober erneuern Verträge Erzbischof Konrads von Hochstaden von 1258–60 mit der Stadt, in denen dem Erzbischof die Besetzung des Schöffengerichts zugesprochen ist, ferner die Klage der Kölner Schöffen gegen die Stadt vom Sommer 1375 vor dem Erzbischof: diese drei Stücke sollten also die Ansprüche des Erzbischofs auf das Schöffengericht absichern helfen. Entscheidender noch sind die beiden Dokumente vom 20. Oktober, in denen 1. der Stadt Köln das *Ius de non evocando* – für Köln wohl die höchste Freiheit, die es besaß<sup>24</sup> – zugunsten des Erzbischofs genommen wurde, 2. der Stadt Köln das Selbstergänzungsrecht der Schöffen annulliert und eine entgegenstehende Urkunde gar für gefälscht erklärt wurde: es handelt sich um die eingangs zitierte Urkunde des Kaisers. Diese angebliche Urkundenfälschung Kölns ist erhalten, und es hat in der Forschung noch nie Zweifel daran bestanden, daß das Privileg echt ist<sup>25</sup>. Der Kaiser sah keine andere Möglichkeit, der Stadt ihr Vorrecht zu nehmen, als sie der Urkundenfälschung oder -verfälschung zu verdächtigen. Er wurde deshalb zum Diplomatiker und stellte seine „diplomatischen“ Fähigkeiten in doppeltem Wortsinn in den Dienst seines seit 1374 oder sogar 1371 wichtigsten politischen Zieles, nämlich den Kölner Kurfürsten so an sich zu binden, daß er einer Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen König zustimmen würde. Vorgeschichte und Hintergründe des kaiserlichen Handelns lohnen eine Betrachtung.

## 2.

## Karls IV. Politik den Städten gegenüber

Kaiser Karls IV. Städtepolitik unterlag beträchtlichen Schwankungen. Anfangs, als der Herrscher sich noch nicht im Reich durchgesetzt hatte, respektierte er die Städte durchaus, denn er brauchte ihre Unterstützung. Sein realpolitischer Sinn ließ ihn aber bald erkennen, daß er sich zwischen Fürsten und Städten entscheiden mußte und daß es sinnvoll war, auf die stärkere Partei, nämlich auf die Fürsten, zu setzen<sup>26</sup>.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu „Köln 1475“ (wie Anm. 3) S. 10–13.

<sup>25</sup> Vgl. u. a. LACOMBLEY 3 Nr. 774 Anm. S. 675; Th. LINDNER, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346–1437) (1882) S. 199f.; E. A. GUTJAHR, Zur Entstehung der neuhochdt. Schriftsprache 1 (1906) S. 264–270.

<sup>26</sup> Eine brauchbare moderne Gesamtdarstellung der Politik Karls IV. steht noch aus, ist aber im 600. Todesjahr des Kaisers 1978 zu erwarten. Nützliche knappere Zusammenfassungen finden sich in einigen Handbüchern, so von O. BRUNNER, Kaiser und Reich im Zeitalter der Habsburger und Luxemburger (in: P. RASSOW – Th. SCHIEFFER, Dt. Geschichte im Überblick, 31973) S. 221–227 und von H. GRUNDMANN, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jh. 1198–1378 (in: B. GEBHARDT,



Für die Stadt Köln in ihrer Entwicklung zu „des Heiligen Reiches Freier Stadt“ erwies Karl sich als der große Widersacher: nicht von ungefähr stammen neun der elf Privilegien, die die Kölner im Reichsstadtprivileg kraftlos machen ließen, von ihm. Während alle deutschen Könige und Kaiser seit Beginn des 13. Jahrhunderts der Stadt ihre Privilegien regelmäßig anlässlich des gewöhnlich im Zusammenhang mit der Aachener Krönung erfolgenden Einritts erneuerten und zumeist erweiterten – in anderen Städten sah die Entwicklung ganz entsprechend aus –, ist Karl nur während der ersten Jahre dem Beispiel seiner Vorgänger gefolgt. Seit Beginn des Jahres 1356 hat er gezielt städtische Freiheiten eingeschränkt, denn die Interessen der Fürsten, ganz besonders aber der Kurfürsten, durften mitnichten betroffen werden: der Kaiser brauchte sie als Stützen seiner geplanten Reformpolitik. Karl war weit entfernt, die Bedeutung der aufsteigenden Bürgerschaft und ihren Reichtum zu unterschätzen; darum hatte er sie, solange es möglich war, in seine Gunst einbezogen, zumal sie gut für ihre Privilegien zahlten. Krisenjahre für die Städte wurden erst die Jahre 1356 wegen Vorrangstellung der Fürsten in der Goldenen Bulle und später 1374–76 wegen Durchsetzung der Wahl von Karls Sohn Wenzel. Die Kurfürsten haben ihm daher in der Goldenen Bulle das Verbot der Pfahlbürger und Städtebünde<sup>27</sup> – das schon Friedrich II. u. a. erfolglos verhängten – abgetrotzt<sup>28</sup>.

Im Interregnum hatten die Städte, bislang von Friedrich II. in Schranken gehalten, als dritte Größe zwischen Reich und Territorialherren durch Zusammenschlüsse eine Selbsthilfe organisiert, die ihnen zeigte, zu welchen Leistungen sie gemeinsam fähig waren. Besonders Karls Vorgänger Ludwig der Bayer hatte sich städtischer Unterstützung erfreut und diesen Reichsstand entsprechend anerkannt. Karl, der als Gegenkönig Ludwigs begann und den Beinamen „Pfaffenkönig“ erhielt, schwenkte daher fast zwangsläufig auf die Gegenlinie ein: als Geschöpf der geistlichen Kur-

---

Hdb. der dt. Geschichte, 91970, als Taschenbuch 1973) S. 220–259. J. LEUSCHNER, Deutschland im späten MA (1975; Dt. Geschichte 3) S. 172ff. An älteren Darstellungen erwiesen sich hier als hilfreich Th. LINDNER, Dt. Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 2 (1891, Neudruck 1970) S. 1–100; F. VIGENER, Karl IV. (in: Meister der Politik, 1921) S. 403–442 und vor allem K. HAMPE, Karl der Vierte (in: Ders., Herrschergestalten des dt. MA, 1955) S. 248–314. Auch die ältere Monographie von E. WERUNSKY, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, 3 Bde. (Innsbruck 1880–1892), die nur bis zum Jahre 1368 reicht, ist z. Z. noch unentbehrlich.

<sup>27</sup> Bulla Aurea Karoli IV. Imperatoris anno 1356 promulgata, hg. W. FRITZ (1972; MGH Fontes Juris Germanici Antiqui 11), cap. 15 und 16.

<sup>28</sup> Vgl. E. L. PETERSEN, Stud. zur goldenen Bulle von 1356 (in: DA 22, 1966) S. 227–253.

fürsten, mußte seine Politik ganz besonders die Städte bischöflicher Stadtherren treffen.

Seit dem 13. Jahrhundert haben die Städte systematisch ihre Autonomie ausgebaut. Das führte allenthalben zu Gegensätzen mit den Stadtherren. Insbesondere die Bischöfe verloren dadurch häufig den Sitz ihrer Kathedrale, und vielen Bischofssitzen gelang es, den Status einer Freien Reichsstadt zu erwerben, so Regensburg, Straßburg, Speyer, Worms und Mainz<sup>29</sup>. Besonders problematisch wurde naturgemäß unter Karl IV. die Stellung der Metropolen der drei geistlichen Kurfürsten, da die Goldene Bulle ihnen die Handhabe bot, ihre Stadt wieder unter Kontrolle zu bringen. Im seit 1244 de facto und seit 1331 nominell reichsfreien Mainz gelang das aber erst 1462 anlässlich einer zwiespältigen Bischofswahl, bei der die Stadt das Pech hatte, auf den falschen Kandidaten gesetzt zu haben. Trier blieb immer in der Hand seines erzbischöflichen Stadtherren, hat aber gerade unter Karl IV. 1364 einen Ausbruch unternommen: der bedeutende Trierer Erzbischof Kuno II. von Falkenstein konnte den Versuch niederschlagen, zumal ihn der Kaiser vorbehaltlos unterstützte<sup>30</sup>. Köln hatte zwar 1288 in der Schlacht bei Worringen seinen Erzbischof besiegt und aus der Stadt vertrieben, als reichsfrei war es unter Karl IV. noch nicht urkundlich anerkannt. Der Kaiser als besonderer Gönner der Kurfürsten war nicht die geeignete Person, Köln auf diesem Wege auch nur einen Schritt weiterzuhelfen, vielmehr verschleppte seine Politik den Prozeß der Anerkennung als Freier Reichsstadt um rund ein Jahrhundert: Wenzel übernahm automatisch die Zusagen seines Vaters den Kurfürsten gegenüber; die Versicherungen Ruprechts, Sigismunds und noch Friedrichs III. gegenüber dem Kurfürsten zum Nachteil der Stadt aber mußte diese sich 1475 ausdrücklich zurücknehmen lassen.

### 3.

#### Karl IV., Köln und die Goldene Bulle

Das Verhältnis des Kaisers zu Köln gestaltete sich in den verschiedenen Einzelphasen seiner Regierung gemäß der oben skizzierten allgemeinen Entwicklung<sup>31</sup>. Als Karl am 11. Juli 1346 als Gegenkönig Ludwigs des

<sup>29</sup> Vgl. zu diesem Komplex G. LANDWEHR, Die Verpfändung der dt. Reichsstände im MA (1967; Forsch. zur Dt. RG 5); J. SYDOW, Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jh. (in: Les libertés urbaines et rurales du XI<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle. Colloque International Spa 1966, Actes, Brüssel 1968; Coll. Histoire 8<sup>o</sup> n. 19) S. 281–309.

<sup>30</sup> Vgl. BÖHMER – HUBER Nr. 4100.

<sup>31</sup> Literatur vgl. oben Anm. 26 sowie insbes. Anm. 22.

Bayern von den drei geistlichen Kurfürsten, seinem Vater und dem Herzog von Sachsen gekürt wurde – es fehlten ihm nur die beiden Wittelsbacher Stimmen –, war sein Zuzug im Reich noch recht mäßig trotz päpstlicher Unterstützung. Erst der tödliche Jagdunfall Ludwigs am 11. Oktober 1347 sicherte ihm größeren Anhang im Reich. Wie die Mehrzahl der Städte, so wahrten auch Köln und Aachen Ludwig 1346 noch die Treue, weshalb Karl die Königskrone am 26. November 1346 zu Bonn empfangen mußte. Köln öffnete sich erst nach Ludwigs Tod. Als der neue Kandidat der Wittelsbacher Partei, Graf Günter von Schwarzburg, am 30. Januar 1349 zu Frankfurt gewählt war und zwecks Krönung nach Aachen strebte, suchte ihm Karl zuvorzukommen und ritt in Köln ein. Zum Dank für die ihm gewährte Unterstützung überschüttete er die Stadt mit einem wahren Privilegienregen. Er erneuerte die Rechtsverleihungen seiner Vorgänger von Otto IV. bis Albrecht<sup>32</sup>, verzichtete auf neue Zölle, versprach Schadenersatz für etwaige Nachteile, die Köln aus der Parteinahme für ihn entstehen könnten, befreite die Stadt von Heeresfolge und Kriegsteuer<sup>33</sup>, erneuerte das Privileg der Selbstergänzung der Kölner Schöffen<sup>34</sup>, garantierte die Freiheiten der Kölner Kaufleute in Böhmen<sup>35</sup> und gestattete der Stadt totale Freiheit in der Wahl ihrer Bündnisse, auch die Zurückweisung seiner diesbezüglichen Empfehlungen, d. h. ein Höchstmaß an außenpolitischer Souveränität<sup>36</sup>.

Erzbischof Walram hatte bereits seit 1346 am Privilegiensegen Anteil, u. a. durfte er bestimmte Zölle erheben und diese auch verlegen, besaß natürlich wie die Stadt das *Ius de non evocando*, konnte Reichslehen vorbehaltlich der Huldigung erwerben usw. Zwölf Tage vor der Erteilung des Kölner Messeprivilegs<sup>37</sup> wurde er ausdrücklich gegen Nachteile abgesichert, die ihm daraus erwachsen könnten.

Am 25. Juli 1349 wurde Karl in Aachen, der rechtmäßigen Krönungsstadt, erneut gekrönt. Am 11. August ließen sich die Bürger von Köln nochmals fast alle Privilegien bestätigen<sup>38</sup>, der Erzbischof hielt es ganz entsprechend.

<sup>32</sup> HASTK HUA 3/1917; Reg.: Mitt. 6 (1884) S. 64f.; BÖHMER – HUBER Nr. 849.

<sup>33</sup> HASTK HUA 1/1918; Druck: LACOMBLET 3 Nr. 467; Reg.: Mitt. 6 S. 65; BÖHMER – HUBER Nr. 851.

<sup>34</sup> HASTK HUA 1/1919; Reg.: Mitt. 6 S. 65; BÖHMER – HUBER Nr. 850.

<sup>35</sup> HASTK HUA 1/1921; Druck: LACOMBLET 3 Nr. 469; Reg.: Mitt. 6 S. 65f.; BÖHMER – HUBER Nr. 853.

<sup>36</sup> HASTK HUA 1/1920; Druck: LACOMBLET 3 Nr. 468; Reg.: Mitt. 6 S. 65; BÖHMER – HUBER Nr. 852.

<sup>37</sup> Enthalten in HUA 3/1917, vgl. oben Anm. 32.

<sup>38</sup> HASTK HUA 3/1932, 2/1933, 2/1934; Reg.: Mitt. 6 S. 67; BÖHMER – HUBER Nr. 1118, 1119, 6616.

Am 6. Oktober 1355<sup>39</sup> ließ sich die Stadt Köln vom mittlerweile zum Kaiser gekrönten Herrscher zu Prag pauschal alle früheren Vorrechte durch eine Goldbulle erneuern. Am 8. Dezember desselben Jahres<sup>40</sup> erwarb sie während der Vorbereitungszeit zur Nürnberger Reichsversammlung ebenda eine prachtvoll aufgemachte Detailbestätigung mit Goldbulle, der übrigens wörtlich – nur in etwas geänderter Anordnung – die einzelnen Bestimmungen vom 8. Februar bzw. 11. August 1349<sup>41</sup> zugrunde lagen. Man hatte sich zusammengefunden zur Verabschiedung der Goldenen Bulle, aber Erzbischof Wilhelm von Gennep traf erst um den 22. Dezember ein, und die Stadt Köln verstand es, die Zeit zu nutzen, in der sie vor kurfürstlichem Einspruch sicher war.

Mit der Publikation des ersten Teils der Goldenen Bulle am 10. Januar 1356 hinsichtlich des *modus procedendi* der Königswahl wurde nur altes Gewohnheitsrecht kodifiziert; aber die Kurfürsten wußten bei diesem Anlaß den Kaiser zu einem Kompromiß zu zwingen zwischen Reichs- und Territorialinteressen<sup>42</sup>. Zu den Leidtragenden gehörten die Städte. Köln bekam das bereits fünf Tage vor der Verkündung des Verfassungsgesetzes zu spüren, als der Kaiser dem Erzbischof ein Privileg – vermutlich auf nachhaltiges Drängen – ausstellte, in dem die genau vier Wochen zuvor der Stadt erteilten Freiheiten eingeschränkt wurden<sup>43</sup>, nachdem der Erzbischof am Vortag auch einen neuen Geleitzoll für sich verbuchen durfte: die Stadt Köln besaß das *Ius de non evocando* nur noch vorbehaltlich der Interessen aller, insbesondere aber des Kölner Kurfürsten. Dieselbe Einschränkung galt für das Messeprivileg, für das Recht der Bannmeile, der Statutengebung, des Festungsbaus, für Zoll- und Stapelvorrechte. Der Kaiser betonte, er habe sich mit den Großen des Reiches wegen dieser Revokation beraten, sich jedoch nicht drängen lassen: offenbar war es recht notwendig, dies herauszustellen; denn die Arenga der Urkunde ist von der Forschung<sup>44</sup> bereits als Beweis des schlechten kaiserlichen Gewissens angeführt worden: die menschliche Gebrechlichkeit bedinge Irrtümer, darum sei nach alter Tradition das Korrigieren von Fehlern verdienstvoll; so sei Karl selbst durch seine Geschäfte so überbeansprucht gewesen, daß er angesichts der Aufdringlichkeit der Bittsteller aus Vergeßlichkeit und

<sup>39</sup> HASTK HUA 2140; Druck: ENNEN, Quellen (wie Anm. 16) 4 (1870) Nr. 371; Reg.: Mitt. 7 S. 15f.; BÖHMER – HUBER Nr. 2266.

<sup>40</sup> HASTK HUA 2154; Druck gekürzt: LACOMBLET 3 Nr. 547; Reg.: Mitt. 7 S. 16f.; BÖHMER – HUBER Nr. 2321.

<sup>41</sup> HASTK HUA 3/1917 und 3/1932, vgl. oben Anm. 32 und 38.

<sup>42</sup> Vgl. PETERSEN, DA 22.

<sup>43</sup> Vgl. oben Anm. 11.

<sup>44</sup> FOERSTER, RhVB 19 S. 51.

Unwissenheit Privilegien erteilt habe, die vielen Getreuen des Reiches zum Nachteil gereichten, so etwa Erzbischof Wilhelm von Köln, der – wie seine Vorgänger – der Stadtherr von Köln sei und mit vorliegender Urkunde diese Herrschaft von Reichs wegen fest zugesprochen erhalte; ihm sei durch eine mit Wachs besiegelte Urkunde für die Stadt Köln und jüngst noch durch eine Goldbulle Unrecht geschehen. Diese lange Erklärung widerspricht so recht der Behauptung des Kaisers, er sei nicht zur Revokation gedrängt worden. Der Kaiser muß die Vorrechte einzeln zitieren und sie gesondert annullieren, denn dieses umständliche Verfahren machte sein eigenes Versprechen in der genannten Goldbulle notwendig, wo es in der Bekräftigung heißt: . . . *sic etiam quod qualitercumque et quibuscumque generalibus verbis et clausulis fieret revocatio generalis, presens nostre liberalitatis concessio non censebitur in illa aliter, quam ut predicatur, videlicet si de verbo ad verbum et seriatim narrentur premissa et nomen civitatis specialiter exprimatur nullatenus comprehendit*<sup>45</sup>.

Nach der Veröffentlichung der Goldenen Bulle war soviel Umstand an sich nicht mehr notwendig: generell galt<sup>46</sup> jetzt, daß hinsichtlich Privilegien für Personen und Städte, die kurfürstliche Interessen störten, auch bei Verpflichtung auf wortwörtliche Revokation eine allgemeine hinreichte und mit der Goldenen Bulle bereits gegeben wäre.

Innerhalb von nur vier Wochen hat Kaiser Karl hier eine totale Kehrtwendung vollzogen von der Stadt Köln geradewegs zu dem ihr meist verfeindeten Erzbischof: die Ausnahmestellung der Stadt war ersatzlos preisgegeben. Als zu Ende des Jahres zu Metz am ersten Weihnachtstage die cap. 24–31 der Goldenen Bulle verkündet wurden, fehlte Köln unter den Anwesenden ebenso wie manche andere Stadt<sup>47</sup>.

#### 4.

#### Zwischen der Goldenen Bulle und der Wahl Wenzels

Der Privilegienregen für die Stadt Köln versiegte nach 1355. Lediglich am 17. August 1360 spezifizierte der Kaiser seine Meßprivilegien von 1349 und 1355<sup>48</sup>.

<sup>45</sup> HAStK HUA 2154; LACOMBLET 3 Nr. 547 S. 456.

<sup>46</sup> Bulla Aurea (wie Anm. 27) cap. 13.

<sup>47</sup> FOERSTER, RhVB 19 S. 54.

<sup>48</sup> HAStK HUA 2/2307; Reg.: Mitt. 7 S. 28f.; BÖHMER – HUBER Nr. 7022; dazu G. WEGENER, 50 Jahre Kölner Messe 1924–1974 (Ausstellung, 1974) S. 14 und Nr. 7.

Zwei Jahre später, am 28. Dezember 1362 – der Kölner Erzbischofsstuhl war gerade vakant, da Wilhelm von Gennepe am 14. September desselben Jahres verstorben war, sein Nachfolger Adolf II. von der Mark ihm aber erst am 21. Juni 1363 folgte –, ließen sich die Kölner ein anderes Privileg erneuern, das in der Revokationsurkunde vom 5. Januar 1356 ebensowenig erwähnt war wie in der Goldbulle für Köln vom 8. Dezember 1355, nämlich das Selbstergänzungsrecht des Schöffenkollegs, d. h. sie veranlaßten die Ausstellung eben jener Urkunde, die im Mittelpunkt unserer Betrachtungen steht<sup>49</sup>.

Der Inhalt der Urkunde besagt, daß der Kaiser einen von alters bezeugten Brauch erneuert, demzufolge sich das Schöffenkolleg bei Abgang eines Mitglieds selbst ergänzt durch Zuwahl eines neuen Schöffen. Da der Herrscher obendrein erkennen muß, daß wegen Müßiggangs des Burggrafen die Kölner Rechtsprechung dem Alltag nicht gewachsen ist, sollen die genannten Schöffen mit kaiserlicher Genehmigung immer dann, wenn der Burggraf seinen Verpflichtungen weder nachkommt noch einen geeigneten Vertreter stellt, das Recht erhalten, einen aus ihrer Mitte zum Richter zu bestimmen, der als ihr rechtmäßiger Richter gilt, bis der Burggraf oder Vogt seiner Pflicht wieder entspricht. Auch hat der Burggraf die so erwählten Schöffen, sofern sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, anzuwältigen; unterläßt er dies, so sind sie dennoch berechtigt, ihr Amt nach Eidesleistung wahrzunehmen.

Eine Urkunde ganz entsprechenden Wortlautes hatte Karl IV. der Stadt schon am 8. Februar 1349<sup>50</sup> als König ausgestellt, und dieser war eine entsprechende Vorlage Ludwigs des Bayern vom 5. Dezember 1314<sup>51</sup> zugrunde gelegt worden. Der Inhalt des Privilegs bot also nicht die geringste Neuerung, vielmehr erfreuten sich die Kölner seit 50 Jahren derartiger Kaiser-Briefe. Das Kölner Schöffengericht, später Hohes Weltliches Gericht, war ursprünglich erzbischöfliches weltliches Gericht und bereits seit mehr als einem Jahrhundert Zankapfel zwischen Stadt und Erzbischof. Im großen Schied von 1258<sup>52</sup> war es dem Erzbischof gelungen, sich die volle Gerichtshoheit zu sichern: am 17. April 1259<sup>53</sup> beschritt er daher das bereits damals praktizierte Selbstergänzungsrecht der Schöffen und

<sup>49</sup> Vgl. oben Anm. 2.

<sup>50</sup> Vgl. oben Anm. 34.

<sup>51</sup> HASTK HUA 1/825 und 2/826; letztere Fassung wurde Vorlage für Karl IV.; Druck: LACOMBLET 3 Nr. 143; Reg.: Mitt. 5 (1884) S. 21.

<sup>52</sup> HASTK HUA 234, vgl. oben Anm. 13, daher im Schöffnenstreit dem Erzbischof 1375 bestätigt; Reg.: Mitt. 3 (1883) S. 41f. mit Textnachweisen.

<sup>53</sup> Abschrift HASTK HUA 1/240a, vgl. oben Anm. 17, daher 1375 für den Erzbischof erneuert.







behielt sich die Besetzung vor. Da er aber seit 1288 außerhalb von Köln residieren mußte, führte jede Krise zwischen Erzbischof und Stadt automatisch zum Verfall dieses für beide Parteien gleichermaßen bedeutsamen Gerichts, das in der Stadt seinen Sitz hatte. Dies hatte unmögliche Zustände in der Rechtspflege zur Folge. Als Ludwig 1314 zugunsten der Selbstergänzung der Schöffen entschied, wollte er damit seinen Widersacher Erzbischof Heinrich II. von Virneburg treffen. 1349 hatte Karl ebensowenig wie 1362 einen Nachteil des Erzbischofs in der Erneuerung erkannt, auch haben Walram und Wilhelm offenbar nie dagegen Stellung bezogen. Ende 1362 gab es gar keinen Erzbischof, und die unbedeutenden Kurfürsten Adolf II. von der Mark (21. Juni 1363 – 15. April 1364) und Engelbert III. von der Mark (25. Juni 1364 – 26. August 1369) haben keinen Anstoß an der Regelung genommen. Das aber wurde anders, als mit dem jungen Friedrich III. von Saarwerden<sup>54</sup> ein Verwandter des bedeutenden Trierer Erzbischofs Kuno II. von Falkenstein<sup>55</sup> und ein Politiker größeren Formats Gegenspieler der Stadt wurde.

## 5.

## Der Schöffenkrieg

Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Köln und ihrem Erzbischof sind seit 1074 bezeugt. Die bedeutsamste im Zeitalter Karls IV. begann 1375 just zu der Zeit, als der Kaiser besonders engagiert war, sich den Erzbischof geneigt zu machen: er benötigte seine Stimme zur Wahl Wenzels. Folglich wurde das Jahr 1375 zu einem noch tieferegreifenden Einschnitt als 1356, wo Köln das neue Gesetz mit vielen anderen Städten zu verkraften hatte. Zudem war Kölns Status einer Freien Reichsstadt 1375 nach wie vor ungesichert.

Der große Machtkampf zwischen Stadt und Kurfürst entzündete sich an dem in der Urkunde vom 28. Dezember 1362 angesprochenen Problem der Abgrenzung der Befugnisse von Stadt und Erzbischof bei Besetzung

<sup>54</sup> Vgl. zu ihm J. FECKER, Friedrich von Saarwerden, Erzbischof von Köln und Herzog von Westfalen 1. Teil (Diss. Münster 1880); A. MIEBACH, Beitr. zur Regierungsgeschichte des Kölner Kurfürsten Friedrichs III. von Saarwerden (in: Ann. des Hist. Vereins für den Niederrhein 87, 1909) S. 40–74.

<sup>55</sup> Vgl. zu ihm F. FERDINAND, Cuno v. Falkenstein als Erzbischof von Trier, Koadjutor und Administrator von Köln bis zur Beendigung seiner Streitigkeiten mit der Stadt Trier 1377 (1886; Münsterische Beitr. zur Geschichtsforsch. 9); G. PARISIUS, Erzbischof Kuno II. von Trier in seinen späteren Jahren 1376–1388 (Diss. Halle 1910).

des Schöffengerichts<sup>56</sup>. Noch am 30. März vereinten sich der Erzbischof von Köln, die Städte Köln und Aachen, Herzog Wenzel und Herzogin Johanna von Luxemburg und Brabant sowie Herzog Wilhelm von Jülich zu einem Landfriedensbund gemäß den Wünschen des Kaisers. Die Stadt Köln hatte gerade die Folgen der Weberschlacht überstanden, aber das Gleichgewicht der Geschlechter unter sich sowie mit den Zünften war noch nicht hergestellt. Die Verhaftung zweier Juden durch den Greven des Weltlichen Gerichts und ihre Freilassung durch den Rat führte zur Spaltung innerhalb des Schöffenkollegs, von dem ein Teil beim Erzbischof als dem rechtmäßigen Gerichtsherrn Rückhalt suchte; die Stadt erklärte diese Personen deshalb zu ihren Feinden. Der folgende Streit zwischen Erzbischof und Stadt ging an das kaiserliche Hofgericht. Der Kaiser, 1375 dem Erzbischof nur allzugern gefällig, lud im Mai 89 Kölner Ratsherren und Bürger vor sein Gericht und verbot Eingriffe der Stadt am Schöffengericht. Ein gewaltsamer Handstreich des Erzbischof mißlang zwar, wurde aber vom Reich keineswegs geahndet. Der Rat von Köln betrachtete den Streit als innerstädtische Angelegenheit und unterließ es, aufgrund des *Ius de non evocando*, der kaiserlichen Ladung Folge zu leisten, obgleich dieses Privileg 1356 zugunsten von Kurfürsten und Reich eingeschränkt worden war; immerhin hatten die Kölner sich dieses Vorrecht noch am 5. April 1374 vom Kaiser bestätigen lassen<sup>57</sup>. Auch im September versäumte die Stadt aus gleichen Ursachen einen vom Kaiser gesetzten Gerichtstermin, schickte vielmehr danach Gesandte mit alten städtischen Privilegien, die den Kaiser zur Zurücknahme entgegenstehender Verfügungen bestimmen sollten. Inzwischen aber hatte der Kaiser die Stadt erneut einzig dem Erzbischof zugesprochen und bot den genannten Landfriedensbund gegen die Stadt auf, so daß der Erzbischof die Stadt am 22. September mit dem Interdikt belegen konnte.

Daher bestätigte Karl am 14. Oktober dem Erzbischof zu Lenzen die Urkunden Erzbischof Konrads von Hochstaden von 1258–1260 über die Befugnisse am Schöffengericht, dazu das Weistum der im Sommer 1375 zum Erzbischof geflüchteten Schöffen vom 12. Juli. Am 20. Oktober aber erfolgte zu Lübeck der Schlag gegen die großen Privilegien der Stadt: das *Ius de non evocando* wurde der Stadt insofern entzogen, als der Erzbischof sein Weltliches Gericht allein zugesprochen erhielt und es aus der Stadt heraus an jeden sicheren Ort seiner Diözese verlegen durfte; die Urkunde über das Selbstergänzungsrecht der Schöffen aber wurde für

<sup>56</sup> Neben L. ENNEN, *Geschichte der Stadt Coeln* 2 (1865) S. 696ff. vgl. besonders BOGUMIL (wie Anm. 23) S. 280ff.

<sup>57</sup> HASTK HUA 2854a bzw. Köln und das Reich B 9.

eine Fälschung erachtet. Bald darauf belegte der Kaiser die Stadt mit der Acht, doch fand die Stadt Rückhalt beim Papst, der mit dem bei ihm tief verschuldeten Erzbischof in Spannungen geraten war: der Krieg „Köln contra Köln“ setzte sich auf höherer Ebene fort, führte auch zu militärischen Auseinandersetzungen, bis durch Vermittlung Kunos von Falkenstein Anfang 1377 eine Entspannung erreicht wurde und die Stadt Köln auch ihr Selbstergänzungsrecht der Schöffen erlangen konnte: Karl IV. und seit 1376 mit ihm Wenzel hatten also keineswegs die Macht, die Wünsche der Kurfürsten rücksichtslos durchzusetzen.

## 6.

Der Diplomatiker Karl IV.  
und die ihm unbequeme eigene Urkunde

Das *Ius de non evocando* konnte der Kaiser der Stadt 1375 rücksichtslos nehmen, denn schon 1356 war dieser Fall vorgesehen; das cap. 13 der Goldenen Bulle hatte ihm weitere Rechtsmittel an die Hand gegeben. Das Selbstergänzungsrecht der Schöffen aber stand 1356 nicht zur Debatte. Zudem war das Kölner Schöffengericht nur städtisch, insofern es in der Stadt saß; der Gerichtsherr aber war ursprünglich der Erzbischof – nominell bis zum Ende des Alten Reiches. Jetzt reichte es dem Kaiser nicht, eine umständliche Arenga erfinden zu lassen, wieso er 1362 den Erzbischof in seinen Rechten am Schöffengericht geschmälert hatte: das Privileg mußte vielmehr durchschlagend entkräftet werden. 1375 stand Karls Sohn Wenzel im 15. Jahr, und der Termin der möglichen Wahl rückte heran; dem Kurfürsten war auf die Dauer nicht mit einer Revokation geholfen, nur die auch rückwirkende Vernichtung des Privilegs sicherte ihn. Karls Situation war den Kurfürsten gegenüber generell problematisch, weil die Goldene Bulle den Fall der Wahl eines römischen König zu Lebzeiten des Vorgängers nirgends erörtert hat<sup>58</sup>. Gerade die Erzbischöfe von Köln und Trier waren diejenigen, die der Kaiser erst für seinen Plan gewinnen mußte<sup>59</sup>, weil sie sich nicht in allzu großer Abhängigkeit von ihm befanden.

---

<sup>58</sup> Ob sie ursprünglich ausgeschlossen war, hat bei den interpretierenden Forschern große Kontroversen ausgelöst; u. a. hat K. ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1 (1908; Quell. und Stud. zur VG des Dt. Reiches in MA und Neuzeit 2,1) S. 186ff. eine Wahl *vivente imperatore* verworfen, anders dagegen R. LIES, Die Wahl Wenzels zum römischen König und ihr Verhältnis zur Goldenen Bulle (in: HV 26, 1931) S. 47–95 mit Angabe der älteren Literatur.

<sup>59</sup> LIES, HV 26 S. 58f.

Friedrich von Saarwerden hatte sich 1371 Juni 20<sup>60</sup> gegenüber seinem Onkel Erzbischof Kuno II. von Trier verpflichtet, seine Stimme demselben Kandidaten zu geben und *vivente imperatore* nur dann zu wählen, wenn auch der Falkensteiner dies täte: zu diesem Zeitpunkt war also eine Wahl Wenzels bereits im Gespräch, und zumindest seither waren für Karls Politik Köln gegenüber die Weichen gestellt. Am 11. November 1374<sup>61</sup> bietet der Kaiser dem Erzbischof für die Wahl Wenzels Gelder zwecks Abtragung seiner Schulden beim Papst, ferner das nächste frei verfügbare Bistum; drei Tage später<sup>62</sup> macht er ihn zum kaiserlichen Tischgenossen.

Als in diese Situation hinein die Bombe des Schöffensteinreits platzt, steht die Stadt Köln auf scheinbar verlorenem Posten; sie braucht nur sehr lange, um dies zu bemerken.

Karl greift zu rücksichtslosen Mitteln, um den Schöffensteinreit aus der Welt zu schaffen und Friedrich für alle Zeiten sein Weltliches Gericht zu sichern. Er bezeugt in der Kassationsurkunde<sup>63</sup>, daß ihm die Kölner Ratsherren Konstantin und Gobelin von Liskirchen, Heinrich von der Ehren und Hilger von der Stessen jüngst namens ihrer Stadt eine Urkunde vom 28. Dezember 1362 unterbreiteten, deren Text wörtlich inseriert ist<sup>64</sup>. Durch weitere sorgfältige Prüfung des vorgelegten Privilegs habe er nach bereits vorausgegangener Untersuchung ganz eindeutig ermittelt, daß der Inhalt der Urkunde die Wahrheit in trügerischer Weise verkehre und 1. gänzlich dem Willen des Kaisers widerspreche, dessen Absicht es niemals gewesen sei, der Kölner Kirche und ihrem Erzbischof Schaden zuzufügen und ihre Rechte zu schmälern. 2. Vielmehr sei es durch mehrere Indizien offenkundig, daß das genannte Privileg durch die Schandtät einer Fälschung verdreht worden sei, was daran deutlich werde, daß die kaiserliche Intitulation immer *Karolus quartus divina favente clementia etc.* und niemals *Karolus Dei gratia* laute. 3. Desgleichen beginne die Corroboratio korrekterweise stets *Presentium sub Imperialis Maiestatis nostre sigillo etc.* und nicht *In horum testimonium etc.* Nie pflegte er *Actum et datum*, sondern nur *Datum* zu schreiben. Kanzleistil und Diktat, auch die ganze Ausdrucksweise sei nirgends wie üblich; durch mancherlei falschen Brauch und ungeschlachte Irrtümer verstoße das Privileg in Inhalt wie in Form gegen jeden Kanzleibrauch und könne daher nicht aus seiner

<sup>60</sup> Dt. Reichstagsakten 1 (1867) Nr. 9.

<sup>61</sup> Ebd. Nr. 10.

<sup>62</sup> Ebd. Nr. 11.

<sup>63</sup> Vgl. oben Anm. 1.

<sup>64</sup> Vgl. oben Anm. 2.

Kanzlei herrühren. Er erkläre somit aus Überzeugung, nach Überlegung und Beratung mit des Reiches Großen, sicheren Wissens und in kaiserlicher Machtvollkommenheit die Urkunde, so, wie sie im Original verfaßt und besiegelt sei, für verdächtig, falsch, nichtig, irrig und voll des Truges, daher enthebe er sie jeder Kraft auf alle Zeiten und an allen Orten. Er befehle den obengenannten Räten, Schöffen und Bürgern der Stadt Köln, daß sie ihm dieses Privileg<sup>65</sup> wieder auslieferten oder übermitteln ließen ohne Ausrede oder Anfechtung bei Androhung des Verlustes aller Rechte im Falle der Zuwiderhandlung.

## 7.

## Kriterien der Urkundenfälschung

Der Kaiser erklärt das *privilegium falsitatis vitio depravatum* für kraftlos. Er geht jedoch nicht so weit, die Räte, Schöffen und Bürger von Köln direkt der Urkundenfälschung anzuklagen: dazu ist er sich seiner Sache offenbar nicht sicher genug; nur wenn die Kölner das Privileg weiter nutzen und die sich daraus abgeleiteten Ansprüche aufrecht erhalten, gelten sie als infam und zählen zu den Majestätsverbrechern; hätte die Stadt nachgegeben und das Privileg ausgeliefert, so daß es nie mehr verwendet worden wäre, wäre die Sache erledigt gewesen. Von Strafe für Urkundenfälschung ist nicht die Rede.

Der springende Punkt ist die Aufforderung an die Stadt, das Privileg auszuliefern. Mithin war das, was der Kaiser da geprüft hatte mit seinen Getreuen, keineswegs das Original, vielmehr die beglaubigte Abschrift, die der Propst von Mariengraden Johannes de Griphone vom Notar Heinrich von Lintorf alias de Prato am 10. September 1375 anfertigen ließ<sup>66</sup>. Abschrift wie Originalurkunde sind im Stadtarchiv von Köln wohl erhalten: die Kölner nahmen ihr Transsumpt mit heim, um das Corpus delicti zu finden, und dachten nicht daran, letzteres herauszurücken.

Schon LACOMBLET zog als Echtheitskriterium für die Urkunde vom 28. Dezember 1362 die Vorurkunden vom 5. Dezember 1314 und 8. Februar 1349 heran. Maßgeblich hat Theodor LINDNER diese Erkenntnis<sup>67</sup>

<sup>65</sup> *illud = privilegium.*

<sup>66</sup> HASTK HUA 2/2935.

<sup>67</sup> LINDNER, Urkundenwesen (wie Anm. 25) S. 199f.; vgl. S. 125; Empfängerausf. unter den Kaiserurk. des späten MA sind durchaus üblich, vgl. H. BRESSLAU, Hdb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (1931) S. 149, 389f. – Ein anderes ungewöhnliches Beispiel dafür ist im HASTK HUA 13288: Friedrich III. ernennt 4 Tage nach der Reichsstadtbestätigung die Fraterherren von Weidenbach zu Vikaren und Kaplänen des hl. Reiches und nimmt alle ihre Besitzungen in Schutz unter Inserierung einer Urk. der Stadt von 1441 Sept. 6, die offenbar umstritten war. Das in Fraterherren-Buch-

untermauert: Siegel und Unterfertigung bezeugen Korrektheit, auch wenn es sich um eine Empfängerausfertigung handelt, weshalb der Registraturvermerk fehlt und der Kanzleistil älterer Stücke zugrunde liegt; wir kennen sogar den Schreiber, es war Notar Rutger von Hillisheim, in städtischem Dienst tätig und auch anderweitig nachweisbar als Urkundenschreiber<sup>68</sup>. Er ließ das vorbereitete Exemplar 1362 von der gerade in Aachen weilenden Kanzlei ausfertigen und besiegeln, vermutlich unter Vorlage der entsprechenden älteren Urkunden, so daß der Kaiser persönlich in der Sache nicht extra bemüht werden mußte. Einen widersprechenden Erzbischof gab es nicht.

Da Karl also nicht das Original der Urkunde 1375 in Lübeck vorliegen hatte, beschränkte sich seine Kritik zwangsläufig auf innere Merkmale der Urkundenkritik. Die grundsätzlich gewichtigeren äußeren entgingen ihm. Seine Argumente sind nun z. T. auch emotioneller Art, d. h. Punkt 1 besagt, er hätte eine Urkunde dieses Inhalts nie dem Kurfürsten von Köln zugemutet. Das trifft 1375 vor der Wahl Wenzels sicher zu, 1362 weniger. Die Punkte 2–4 richten sich gegen den Kanzleistil und wurden oben bereits aus ihren Vorlagen erklärt. Vermutlich ist der Kaiser nicht schärfer in der Formulierung geworden, weil er das Original nicht vorliegen hatte, gegen dessen formale Echtheit er daher nicht zu Felde ziehen konnte.

Die Stadt Köln aber fühlte sich in ihrem Recht so absolut sicher, daß es ihr nicht einfiel, dem Kassationsbefehl Folge zu leisten: selbstverständlich wußte sie, welche Interessen der Herrscher beim Erzbischof verfolgte. Außerdem erschloß sich ihr die Möglichkeit der Gewinnung eines mächtigen Bundesgenossen in der Gestalt des Papstes: auf diese Weise ist das delikate Dokument der Nachwelt erhalten geblieben.

## 8.

### Das Revokationsproblem 1356 und 1375

Vergleicht man die Situation des Kaisers 1356 und 1375, so gibt es mancherlei Entsprechung: Karl bedarf der Unterstützung der Fürsten für seine Pläne und opfert ihnen städtische Interessen; in beiden Fällen ist keine Stadt so sehr das Opfer dieser Politik wie Köln, das auf dem Wege

---

schrift mit befremdlicher Entstellung der Eigennamen in der Intitulatio verfertigte Stück ist nicht einmal fertig geschrieben, die beiden letzten Silben fehlen; Besiegelung, Unterfertigung und Registraturvermerke lassen dennoch an der Echtheit dieses Dokuments, das mit der Reichsstadturk. so gar keine Ähnlichkeit hat, keinen Zweifel aufkommen.

<sup>68</sup> HASTK HUA 3/2329 von 1361 Sept. 17.

zur Freien Reichsstadt schon recht weit fortgeschritten ist – 1356 besitzt es doch schon eine Art Reichsstandschaft in Nürnberg, und seit 1288 fühlt es sich bischofsfrei, zudem hat es seit Barbarossa vom Reich große Freiheiten erlangt, darunter vor allem 1242 von Friedrich II. das hochgeschätzte *Ius de non evocando*<sup>69</sup> –, aber sowohl am 5. Januar 1356 wird es ausdrücklich wieder als erzbischöfliche Stadt tituliert, wie der Kaiser auch am 20. Oktober 1375, dem Tage der Annullierung des Schöffprivilegs, Köln das *Ius de non evocando* bestreitet und Köln zur bischöflichen Stadt<sup>70</sup> erklärt. 1356 übergeht Karl die städtischen Belange zugunsten seiner Kodifikation der Wahlgesetzgebung, 1375 zugunsten der Interessen seiner Dynastie; er steht 1375 auf dem Höhepunkt seiner Macht, hat seine Pläne weitgehend durchsetzen können: die Kaiserkrone zu erwerben, ohne sich in die römischen und oberitalienischen Streitigkeiten zu verlieren, die Königswahl festzulegen, die Hausmacht vor allem in Ostmitteleuropa und Südosteuropa auszubauen, ein Gesetzgebungswerk für Böhmen zu erstellen, Wissenschaft und Kunst von Prag aus zu fördern, ein gutes Verhältnis zu Frankreich zu gewinnen. Sein abgerundetes Erbe sollte nun sein Sohn bekommen, nicht nur als Landesherr, auch als Kaiser. Ohne die Goldene Bulle zu verletzen, galt die Wahl Wenzels eine diplomatische Meisterleistung<sup>71</sup>. In der Politik Köln gegenüber mußte auch die Diplomatie dienen, die Diplomatie zu vervollkommen. Karls Stellung war stark genug, im Falle mit der Fälschungserklärung rigoros durchzugreifen, ohne die Stadt als Fälscher zu bestrafen, falls sie sich beugte: doch erst wenn Karl das Originalprivileg in Händen hatte, konnte er alle früheren Folgen negieren und es für alle Zukunft vernichten. Das setzte er nicht durch, er erreichte aber die Kraftlosmachung momentan durchschlagender als etwa 1356. Auch verhinderte er durch sein Vorgehen noch für eine Generation, daß Köln auf Reichstagen hervortrat: erst 1397 kann die Reichsstandschaft unter seinem Nachfolger nachgewiesen werden<sup>72</sup>.

*Ir suelt des ryches noet besinnen, wael up verlies ind up gewinnen* hatte der Kaiser die Stadt um 1370 – also zu der Zeit, als die dynastischen Interessen seine Reichspolitik zu bestimmen begannen – auf dem Spruch-

<sup>69</sup> HASTK HUA 3/123, dazu u. a. „Köln 1475“ (wie Anm. 3) S. 10–13 und Nr. 6.

<sup>70</sup> Vgl. oben Anm. 15: *utile dominium ac superioritatem temporalemque iurisdictionem omnimodam civitatis Coloniensis eiusdem ad .. archiepiscopos Colonienses ... ordinario iure legitime pertinere ...*

<sup>71</sup> HAMPE (wie Anm. 26) S. 301.

<sup>72</sup> Vgl. „Köln 1475“ (wie Anm. 3) Nr. 26f.

band eines Freskos im Hansasaal des Kölner Rathauses gemahnt<sup>73</sup> und sie damit gewissermaßen in die Verantwortung für das Reich gerufen, auch als Verlierer von städtischen Freiheiten<sup>74</sup>.

---

<sup>73</sup> Ebd. Nr. 22; dazu F. MÜHLBERG, Der Hansasaal des Kölner Rathauses (in: Wallraf-Richartz-Jb. 36, 1974) S. 65–98.

<sup>74</sup> Zum Problembereich vgl. jetzt A. v. DEN BRINCKEN, Privilegien Karls IV. für die Stadt Köln (in: Bll. für dt. LG 114, 1978).



HEINRICH MEYER ZU ERMGASSEN, Hertwich, ein Eberbacher Mönch als Abt in Lorsch . . . . .	286
HUGO STEHKÄMPER, „pro bono pacis“ – Albertus Magnus als Friedens- mittler und Schiedsrichter . . . . .	297
HANS-PETER LACHMANN, Deutschordensbriefe aus dem frühen 14. Jahr- hundert . . . . .	383
ANNA-DOROTHEE V. DEN BRINCKEN, Privilegium falsitatis vitio depra- vatum – Diplomatie im Dienst der Diplomatie Karls IV. (1375) . . .	405
PETER MORAW, Hessische Stiftskirchen im Mittelalter . . . . .	425
WILFRIED SCHÖNTAG, Die Anfänge der Brüder vom gemeinsamen Leben in Württemberg. Ein Beitrag zur vorreformatorischen Kirchen- und Bildungsgeschichte . . . . .	459
HANS-ENNO KORN, Die Siegel und das Wappen der Philipps-Universität Marburg . . . . .	486
NIKLOT KLÜSSENDORF, Die Münzsammlung des Hessischen Staatsarchivs Marburg . . . . .	497

*Einladung zur Subskription:*

---

# Die Siegel

der deutschen Kaiser und Könige  
von 751–1913

---

Von Otto Posse

5 Bände in 3. Dresden 1909–13. Nachdruck in Zusammenarbeit mit dem Zentralantiquariat Leipzig. Fol. Zus. 275 Tfn. und 419 S. Ganzleinen. 3 Bände. Ca. DM 780,—

In den Jahren 1909–1913 brachte der damalige Direktor des Staatsarchivs Dresden, der bekannte Mediävist Dr. Otto Posse, diesen fünfbändigen Atlas der Siegel der deutschen Kaiser und Könige in begrenzter Auflage heraus, der heute ein seltenes und gesuchtes Standardwerk darstellt, das bis jetzt ohne vergleichbare Konkurrenz geblieben ist.

Im Lichtdruck werden rund 1600 Wachssiegel und Goldbullenn der deutschen Könige und Römischen Kaiser vom frühen Mittelalter an gezeigt.

---

Böhlau Verlag Köln · Wien